

den Geistesabwesenden, welche Verlangen nach der heiligen Communion durch Wort oder frommes Leben kundgegeben haben, so lange sie den Gebrauch der Vernunft hatten (Cat. Rom. 62; S. Th. 3, q. 80, a. 9; Suarez, Disp. 69, sect. 2), gleichviel ob sie dessen erst während der gegenwärtigen Krankheit oder schon vor langer Zeit beraubt wurden (Conc. Tollet. XI, c. 11). b. Christus verpflichtet ferner durch die oben allegirten Worte jeden Gläubigen, öfter im Leben zu communiciren. Wie oft man zu communiciren verpflichtet sei, hängt aber zunächst von der Nothwendigkeit für den Einzelnen ab, durch die heilige Communion zur Beharrlichkeit im Leben der Gnade gekräftigt zu werden. Ein Pönitent, welcher stets in die alte schwere Sünde zurückfällt, und ungeachtet guten Willens und wahrer Bußfertigkeit nur durch öftere Communion zur Besserung und allmählichen Heilung gelangen kann, ist im Gewissen durch göttliches Gebot verpflichtet, so oft das Heilmittel der heiligen Communion zu gebrauchen, als er nach dem Urtheile des Beichtvaters desselben bedarf, sei es auch jede Woche, vorausgesetzt, daß es ihm nicht physisch oder moralisch unmöglich ist (Tollet., Instr. sacerdot. V, 13, n. 5). Außerdem hat die Kirche zu bestimmen, welche Frequenz allgemein für alle Gläubigen als genügendes Minimum zu fordern ist.

II. Das Kirchengesetz, welches die allgemein pflichtmäßige Theilnahme an den heiligen Sacramenten ausspricht, ist die bekannte Constitution (cap. 21) des IV. Conc. Later. a. 1216 unter Innocenz III. (c. 12 X De poenit. et remiss. 5, 38): *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ab annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et injunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae Sacramentum, nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerit abstinendum. Alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura . . . Si quis autem alieno sacerdoti voluerit justa de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote, cum aliter ipse illum non possit absolvere vel ligare.* Die darin ausgesprochenen Verpflichtungen sind: a. wenigstens jährlich einmalige Beichte bei dem sacerdos proprius; b. wenigstens jährlich einmalige Communion, und zwar c. zur österlichen Zeit bei dem sacerdos proprius. Es fragt sich in Betreff der Beichtpflicht, ob sie auch für diejenigen bestche, welche sich keiner schweren Sünde bewußt sind. Der hl. Thomas antwortet darauf (IV Sent., dist. 17, q. 3, a. 1), nach göttlichem Gesetze bestche sie nicht allgemein, wohl aber nach kirchlichem, *tum ut quilibet se peccatorem recognoscat . . ; tum ut cum majori reverentia*

*ad Eucharistiam accedant, tum ut ecclesiarum rectoribus sui subditi innotescant, ne lupus intra gregem lateat* (cfr. Bened. XIV., Inst. 18). Es fragt sich ferner, wer unter dem Ausdrucke sacerdos proprius zu verstehen sei? Ohne Zweifel ist es der Pfarrer. Aber ist er es allein? Es bejahten diese Frage einige excentrische Verfechter der päpstlichen Auctorität in der exclusivsten Weise und behaupteten, selbst Papst und Bischöfe könnten ohne Zustimmung des Pfarrers dessen Parochianen nicht absolviren, auch nicht von der Verpflichtung, beim Pfarrer zu beichten, dispensiren; so Wilhelm von St. Amour, welchen der hl. Thomas im opusc. 19 bekämpfte, und Johann von Poliano, dessen Irthümer Papst Johann XXII. in der Bulle *Vas electionis* vom Jahre 1321 verwarf. Alexander V. verwarf in der Bulle *Regnans in coelis* vom Jahre 1409 die nämlichen Irthümer. Andere erkannten wenigstens ein Dispenisationsrecht des Papstes von der Verpflichtung, beim Pfarrer zu beichten, nicht aber des Bischofs, insofern die betr. Pflicht durch ein allgemeines Kirchengesetz begründet sei. Sacerdos proprius im Sinne unseres Canons ist allerdings der Pfarrer, aber ohne alle Minderung der Jurisdictionsgewalt des Papstes über die ganze Kirche und des Bischofs über seine Diocese. Eben deshalb kann die jährliche Beichte auch gültig einem Priester abgelegt werden, welcher vom Papste oder Bischofe mit Jurisdiction betraut ist (S. Thom., Opusc. contra impugnantes relig.; S. Bonavent., Tract. Quare Fratres min. praedicent et confess. audiant). „Alienus sacerdos“, welcher ohne Zustimmung des Pfarrers nicht absolviren könnte, ist im Sinne des Canons nicht ein vom Papst oder Bischof delegirter Priester, sondern ein anderer Pfarrer. Es geschah zur Zeit Innocenz' III. häufig, daß die Pfarrer fremde Parochianen zum Empfange der heiligen Sacramente während der Osterzeit in ihre Kirchen zu ziehen suchten; sie sicherten sich dadurch von ihnen den Zehent, welcher nach damaligem Usus demjenigen Pfarrer gebührte, bei welchem man zur Osterzeit gebeichtet hatte. Um diesem Mißbrauche zu begegnen, schränkte das vierte Lateranconcil die Jurisdiction der Pfarrer auf ihre eigenen Parochianen ein, insofern nicht Angehörige fremder Pfarreien mit ausdrücklicher Erlaubniß ihrer Pfarrer sich bei ihnen zur Beichte einfanden. Solche Priester aber, welche von einem Bischof für dessen Diocese delegirte Jurisdiction hatten, konnten ohne Anstand zur Osterzeit in den ihnen angewiesenen Kirchen Beichte hören. So wurde es vom heiligen Stuhle in vielen Constitutionen hinsichtlich der Regularpriester ausgesprochen, wie z. B. von Leo X. auf dem fünften Lateranconcil vom Jahre 1516, von Clemens VIII. im J. 1592, Innocenz X. im J. 1641, Clemens X. in der Bulle *Suprema* 1670. Die nämliche Anschauung machte sich praktisch geltend bei der von den Bischöfen ertheilten Delegation an Sacerdotalpriester, und allmählig ver-